



Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Verbot von gewerbsmäßigem und organisiertem Betteln in Schwäbisch Gmünd
hier: Ergänzung der Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd**

Anlagen:

**Derzeit gültige Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd
in der Fassung vom 06. 12. 2007 (Anlage 1)
Entwurf der vorgeschlagenen Neufassung (Anlage 2)**

Beschlussantrag:

Der im Entwurf vorgelegten Neufassung der

- Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern -

wird zugestimmt.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Nach Erkenntnissen der Polizeidirektion Aalen und des Polizeireviere Schwäbisch Gmünd ist seit einiger Zeit und insbesondere in der Vorweihnachtszeit zu beobachten, dass in Schwäbisch Gmünd vermehrt Personen auf öffentlicher Verkehrsfläche betteln.

Ermittlungen ergaben, dass eine große Zahl dieser Personen in organisierten Strukturen und systematisch gesteuert mit der Absicht der Gewinnerzielung betteln. Dieses organisierte, gewerbsmäßige Betteln ist schwerpunktmäßig in den Fußgängerbereichen, aber auch auf anderen öffentlichen Flächen in der Innenstadt festzustellen. Dass es sich um organisiertes, gewerbsmäßiges Betteln handelt zeigt sich daran, dass die Münzeinnahmen in zeitlichen Intervallen von einer weiteren Person eingesammelt werden, um den Passanten Hilfsbedürftigkeit vorzuspiegeln bzw. die Höhe der tatsächlichen Einnahmen zu verschleiern. Ein weiterer Beleg für dieses Handeln ist, dass die Personen ihre Zeiten und Standorte ständig wechseln, um zu vermeiden, dass ein „Merk-Effekt“ eintritt.

Im Zuge der Ermittlungen wurde weiter festgestellt, dass es sich bei diesen Bettlern um Angehörige von straff organisierten Bettlertrupps aus osteuropäischen Staaten handelt. In Baden-Württemberg sind vor allem slowakische Bettler unterwegs. Sie werden von Hintermännern aus der Slowakei in Gruppen zusammengestellt und reisen mit exakten Anweisungen und Aufpassern versehen gezielt an, um der gewerbsmäßigen Bettelei nachzugehen. Jeder Bettler nimmt am Tag durchschnittlich zwischen 40 € und 100 € ein. Zehn Euro darf er in der Regel behalten, den Rest muss er an die Hintermänner abliefern. Für die Hintermänner ist dies ein lukratives Geschäft, den Bettlern reicht das erbetelte Geld kaum zum Überleben. Sie übernachten daher auch in mitgebrachten Pkw's oder Kleinbussen am Stadtrand.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer h) Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd ist das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns untersagt. Diese Kriterien sind nur bedingt tauglich, um das gewerbsmäßige Betteln zu unterbinden. Die organisierten Bettlerbanden kennen die gesetzlichen Regelungen und befehlen ihren Bettlern daher eine demütige Haltung im Knien. Die entsprechende Regelung in der Polizeiverordnung ist daher so zu fassen, dass auch das organisierte und gewerbsmäßige Betteln untersagt werden kann. Wir schlagen daher vor, die Polizeiverordnung wie folgt zu ändern:

§ 3 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, im Universitätspark, auf Gehwegen und öffentlichen Grünanlagen ist untersagt:



- h) Das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln, das organisiert und gewerbsmäßig stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 8. entgegen § 3 Abs. 1h) aufdringlich, organisiert oder gewerbsmäßig bettelt oder dazu anstiftet.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im beigefügten Entwurf sind die Änderungen fett gedruckt.

Anstatt des Änderns der Polizeiverordnung wäre es der Stadtverwaltung auch möglich gewesen, eine entsprechende Allgemeinverfügung mit Untersagungsverbot zu erlassen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde von der Stadtverwaltung aber entschieden, eine Regelung in die städtische Polizeiverordnung unter Einbeziehung des Gemeinderates aufzunehmen.

Es wird daher gebeten, der Neufassung der Polizeiverordnung zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern zuzustimmen.